



**Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des GVSS e.V.
am Donnerstag, dem 19.04.2018**

Gesamtverband Schadstoffsanierung e.V.

GVSS-Richtlinien zum Erwerb und zur Überwachung der Zertifizierung „Sanierungsfachplaner/-gutachter“ auf dem Gebiet der Gebäudeschadstoffe

Die Zertifizierung „Sanierungsfachplaner / - gutachter“ kann erworben werden von Ingenieurbüros, die Mitglied im Gesamtverband Schadstoffsanierung e.V. (im Folgenden GVSS) sind, frühestens im 2. Jahr der Mitgliedschaft.

Zertifizierungsgrundlage sind die Qualitätskriterien, die in den „Anforderungen an den Sanierungsfachplaner /-gutachter“ dargestellt sind, in der jeweils aktuellen Fassung (sh. Anlage). Die Anforderungen werden, sofern erforderlich, durch den Fachausschuss des GVSS überarbeitet und aktualisiert. Die jeweils geänderte Fassung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Anforderungen decken inhaltlich auch die Kriterien für „Schadstoffgutachter und/oder Sanierungsplaner“ gemäß Abschnitt 6.1 der VDI/GVSS 6202 Blatt 1 (derzeit aktuelle Fassung Oktober 2013) ab.

Die Zertifizierung erfolgt durch eine Erstprüfung und muss im Weiteren im Turnus von jeweils drei Jahren durch eine Überwachungsprüfung bestätigt werden.

Der Zertifizierungsantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des GVSS einzureichen. Mit dem Antrag sind alle Nachweise gemäß den Anforderungen in der Anlage beizufügen.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Antrag stellende Ingenieurbüro zur Prüfung zugelassen.

Die Mitglieder dieser Kommission werden jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung des GVSS gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Prüfung erfolgt, indem die Angaben aus dem Formblatt und die vorgelegten Unterlagen der Antragsteller geprüft werden (Formblatt Erst- / Überwachungsprüfung mit allen Belegen).

Das antragstellende Büro hat bei der Überwachungsprüfung jeweils nachzuweisen, dass es in den vergangenen 3 Jahren auf dem Gebiet der Gebäudeschadstoffe auch tätig war.



Mindestens drei in dieser Zeitspanne realisierte dementsprechende Projekte sind nachzuweisen. Der Nachweis hat in geeigneter Form zu erfolgen – z.B. durch Referenz- oder Auftragschreiben (*d.h. mind. drei Objekte aus den vergangenen 3 Jahren, in denen die geforderten HOAI-Leistungsphasen vorkommen - nicht unbedingt alle in allen 3 Objekten, aber zumindest 1 x Planung, 1 x Erstellung Ausschreibungsunterlagen / Leistungsverzeichnis, 1 x Bauleitung usw.*).

Erst- und Überwachungsprüfungen werden identisch ausgeführt.

Die Kommission hat einstimmig einen schriftlichen Beschluss zur Zertifizierung zu fassen. Bei positivem Bescheid wird durch die Geschäftsführung eine Urkunde ausgestellt und an den Antragsteller übergeben.

Der Titel und die Urkunde Sanierungsfachplaner /-gutachter darf nur im Schriftverkehr und in der Außendarstellung des jeweiligen Ingenieurbüros benutzt werden, wenn eine aktuelle Erst- bzw. Überwachungsprüfung vorliegt.

Bei Verstößen gegen diese Regelung erfolgt eine Abmahnung und im Weiteren wird eine Unterlassungsklage durch den Verein angestrebt.

Der Titel Sanierungsfachplaner /-gutachter wird aberkannt bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satzung Pkt. 3.5. (freiwilliger Austritt, Ausschluss usw.)

Die anfallenden Bearbeitungskosten (Urkunden, evtl. Reisekosten u. Ä.) werden durch eine einheitliche Gebührenpauschale umgelegt.

Anlagen:

1. Anforderungen an Ingenieurbüros für die GVSS-Zertifizierung zum Sanierungsfachplaner/-gutachter, Stand 19.04.2018
2. Formblatt Erst- und Überwachungsaudit, Stand 19.04.2018



Anforderungen an Ingenieurbüros für die GVSS-Zertifizierung zum Sanierungsfachplaner / -gutachter auf dem Gebiet der Gebäudeschadstoffe

1. Durch das Ingenieurbüro ist der Nachweis zu erbringen, dass es sich mit Gebäudeschadstoffen beschäftigt und dabei alle HOAI-Phasen des §33 (mit Ausnahme der Leistungsphasen 4 und 9) abgedeckt werden bzw. nach dem „Leistungskatalog für Planer- und Gutachterleistungen bei Schadstoffen in Bauwerken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen“ des Hefts 18 des AHO [1] die Leistungsstufen 1 bis 6 abgedeckt werden (d.h. Planung / Erstellen von Leistungsverzeichnissen / Mitwirkung bei der Vergabe / Bauleitung im Rahmen der Objektüberwachung).
2. Namentlich ist mindestens eine Person (verantwortliche Person) mit folgender Ausbildung zu benennen, die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen:

Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss, insbesondere im Bereich der Bau- und Umweltwissenschaften, der Chemie, der Biologie, der Physik, der Geowissenschaften oder vergleichbarer Studienrichtungen

und

jeweils mindestens eine dreijährige Erfahrung auf dem Gebiet der Schadstofferkundung und –sanierung von Gebäudeschadstoffen - (mit Nachweis durch Referenzschreiben oder Auftragsbestätigung des Auftraggebers);

Zudem ist ab einer Unternehmensgröße von 5 Mitarbeitern eine Stellvertretung zu benennen..

3. Für die unter Pkt. 2 benannten Personen (d.h. mind. eine Person sowie auch den Stellvertreter ab einer Unternehmensgröße von 5 Mitarbeitern) ist die Sachkunde gemäß DGUV Regel 101-004 - Kontaminierte Bereiche (bisher: BGR 128) oder alternativ die Fachkunde gemäß TRGS 524 sowie die Sachkunde gemäß TRGS 519, Anlage 3 nachzuweisen (Kopien der Zertifikate sind dem Antrag beizulegen) oder alternativ langjährige Referententätigkeit auf diesem Gebiet.
Zudem sind die weiteren Mitarbeiter des Unternehmens, die im Bereich Gebäudeschadstoffe tätig sind, zu benennen und die nach Einsatzgebiet (Asbest / Kontaminierte Bereiche / Sonstige) erforderliche Qualifikation nachzuweisen.
4. Für die unter Pkt. 2 und 3 benannten Personen ist jeweils der Nachweis kontinuierlicher Aus- bzw. Fortbildung zu erbringen, mindestens 1 Tag / Jahr, alternativ mindestens 5 Tage im Zeitraum von 3 Jahren durch Besuch von entsprechenden Schulungen, Seminaren u. Ä. oder entsprechende Referententätigkeit / Fachpublikationen o. Ä.
(Hinweis: Die unter Pkt. 2 benannten Personen müssen jeweils sowohl DGUV Regel 101-004 bzw. TRGS 524 und TRGS 519 sowie die Schulungsanforderungen erfüllen - nicht von mehreren Mitarbeitern "zusammengewürfelt").



5. Es muss eine Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindest-Deckungssummen nachgewiesen werden:
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| Personenschäden | 1.500.000 € |
| Sach- und Vermögensschäden | 1.000.000 € |
| Umwelt- und Gewässerschäden | 1.000.000 €. |

Die Deckung muss Risiken mit allen Schadstoffen im Sinne der VDI-Richtlinie 6202 einschließlich Asbest umfassen. Es muss ein Haftpflicht-Versicherungsschutz mit einer Mindestdeckungssumme von 300 TEUR für Asbest und andere Schadstoffe vorliegen. Diese Deckungssummen sollen nach Prüfung des Risikos im Einzelfall, das heißt objektbezogen angepasst werden. Ein entsprechendes Bestätigungsschreiben, dass das Risiko Asbest enthalten ist, muss beigefügt werden.

6. Es ist ein Organigramm oder eine Auflistung der aktuellen Mitarbeiterstruktur vorzulegen, aus dem die Organisationsstruktur des Unternehmens hervorgeht, belegt mit den jeweiligen Aufgabengebieten und der Qualifikation der Mitarbeiter (gemäß Punkten 2 bis 4). Der Antragsteller weist damit nach, dass er die Kriterien der Pkt. 1 bis 3 mit ausreichend qualifiziertem eigenem Personal erfüllen kann.



Formblatt Erst – und Überwachungsprüfung
Zertifizierung zum Sanierungsfachplaner / -gutachter
(Stand 19.04.2018)

1 Allgemeines

Name der Firma: _____

Anschrift: _____

Gesellschaftsform: _____

Betriebsinhaber: _____

weitere
Standorte: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Fachverbandszugehörigkeit: GVSS

Kammer- und / oder Industrieverbandszugehörigkeit:

Mitarbeit in Ausschüssen / Kommissionen u. Ä.:

Versicherungsschutz

Deckungssummen

Berufshaftpflicht: _____

Personenschäden: _____

Sach- und Vermögensschäden: _____

Umwelt- und Gewässerschäden: _____

Deckung für Risiken mit allen Schadstoffen im Sinne der VDI/GVSS-Richtlinie 6202 einschließlich Asbest:

Bestätigung ist beigefügt für Personen, Sach- und Vermögensschäden sowie Umwelt und Gewässerschäden

Bestätigung ist beigefügt für das Risiko Asbest



2 Tätigkeitsmerkmale

2.1 Tätigkeitsbereiche

Planer/Gutachter Analytik Sachverständigentätigkeit

weitere Tätigkeitsfelder (z.Bsp. SiGeKo) :

2.2 Tätigkeitsschwerpunkte:

Asbest PAK DDT Holzschutzmittel
 PCB KMF Schimmelpilze

sonstige Schad- und/oder Gefahrstoffe

3. Anforderungen

3.1 Organisation

3.1.1. Sind Verantwortungsbefugnisse festgelegt und anhand von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen dargestellt?

Ja Nein

3.1.2 Haben Sie für sicherheitsrelevante Tätigkeiten Arbeitsabläufe durch Arbeitsanweisungen festgelegt?

Ja Nein



3.2 Personelle Ausstattung

3.2.1 Ein Organigramm oder eine Auflistung der aktuellen Mitarbeiterstruktur, aus dem die Organisationsstruktur des Unternehmens hervorgeht, belegt mit den jeweiligen Aufgabengebieten und der Qualifikation der einzelnen Mitarbeiter ist als Anlage beizufügen.

Insbesondere sind dabei folgende Qualifikationen nachzuweisen:

- die Sachkunde gemäß DGUV Regel 101-004 - Kontaminierte Bereiche (bisher: BGR 128) oder die Fachkunde gemäß TRGS 524
- die Sachkunde gemäß TRGS 519, Anlage 3

Die Kopien der Zertifikate sind anzufügen.

Alternativ kann die Sachkunde durch langjährige Referententätigkeit auf diesem Gebiet nachgewiesen werden.

3.2.2 Statistik

Gesamtzahl aller Mitarbeiter
inkl. Inhaber / Geschäftsführer: _____

Davon als Planer / Gutachter beschäftigt

a1) Ingenieure _____

a2): Techniker / Meister _____

Davon beschäftigt als:

b): Laborangestellte _____

c): Verwaltungsangestellte _____

d): Sonstige _____

3.3 Technische Ausstattung

(z.B. spezielle Hard-/Software, Messtechnik etc.)

3.4 Leitung und Aufsicht

3.4.1 Betriebsinhaber und für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person(en)

a) Name: _____

b) Name: _____



3.4.2 Fachkunde der für die Ausführung von Sanierungsmaßnahmen verantwortlichen Person (en)

Die für die Leitung und Beaufsichtigung von Sanierungsmaßnahmen verantwortliche(n) Person(en) muss (müssen) über eine ausreichende Qualifikation und Sachkunde verfügen. Die Sachkundevoraussetzungen können durch die Teilnahme an entsprechenden Sachkundelehrgängen erbracht werden. Des Weiteren kann die Qualifikation durch die im Folgenden genannten Möglichkeiten nachgewiesen werden:

Name verantwortliche Person (mit Angabe des Bereiches und Zuständigkeit):

Name Stellvertreter (mit Angabe des Bereiches und Zuständigkeit):

Ausbildungsnachweis gemäß Punkt 2 der Anforderungen

mit nachweislich mindestens 3-jähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Gebäudeschadstoffe.

Der Nachweis, dass in den vergangenen drei Jahren mindestens drei Projekte der Schadstoffsanierung durchgeführt wurden, ist durch Auftrags-/Referenzschreiben oder in anderer geeigneter Form zu erbringen.

Dabei ist auch nachzuweisen, dass dabei alle Phasen HOAI (gemäß Pkt. 1 der Anforderungen) abgedeckt wurden (nicht zwingend bei jedem einzelnen Projekt).

Die Liste der Personen mit allen relevanten Qualifikationen ist beizufügen, sofern die Personenangaben nicht aus dem Organigramm gemäß 3.2.1 hervorgehen.

Hiermit wird bestätigt, dass die im Fragebogen gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind und dass alle Änderungen unverzüglich angezeigt werden.

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller)